

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Poststelle Riesa.

Nummer Nr. 20.

Poststelle Riesa 2126.

Große Straße Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 69.

Dienstag, 25. März 1919, abends.

22. Jahrg.

Die Riesaer Zeitung erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger freil. Haus oder bei Abholung am Postbüro vierzigpfennig 4.20 Mark, monatlich 14.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewebe für das Schreiben an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 min. breite Grundstoffs-Zelle (7 Seiten) 33 Pf. Ortspreis 30 Pf.; zentraler und tabellarischer Satz 50 Pf., Aufschlag, Nachdruckungs- und Vermittlungsbühne 20 Pf. Seite Tafel. Bevölkerung Gröba erhält, wenn der Beitrag versollt ist, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Nutztragger in Konkurs geht. Zahlungs- und Fälligkeitsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeiträge, Gröba an der Elbe. — Um Hause höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckers, der Lieferanten oder der Förderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Belastung oder auf Abschaffung der Beiträge oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Danner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Reklamation: Arthur Häbner, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Ulrich, Riesa.

Nachstehende Verordnung des wirtschaftlichen Demobilisationsamtes vom 16. März 1919 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, dass die vorstehenden Meldungen nur den Beauftragten der Amtshauptmannschaft beim Bezirksschreibereich Großenhain, Obermarktstraße 22, oder dessen Nebenstellen in Riesa und Gröba anzubringen sind.

Berordnung zur Beobachtung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft.

§ 1. Die Arbeitgeber in der Land- oder Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden, sowie von jeder Belebung der als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweise, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 2. Die Arbeitsnachweise haben der Landwirtschaft in erster Reihe solche Personen zu vermitteln, die bereits früher in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren. Solange offene Stellen in der Landwirtschaft zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, darf kein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis, sowie kein gewerbsmäßiger Stellenvermittler Arbeitnehmende, die erst bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren, anderen Betrieben als denen in der Land- oder Forstwirtschaft vermitteln, es sei denn, dass die Arbeitnehmenden in der Land- oder Forstwirtschaft Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 3. Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft dürfen bis zur Aufhebung dieser Verordnung Arbeitkräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, dass sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 4. In der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Erwerbstlose männlichen und weiblichen Geschlechts sowie sonstige in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Arbeiter oder Arbeiterinnen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnorts den Nachweis erbringen, dass sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zweck ihren Wohnsitz verlegen müssen, erhalten nachfolgende Vergünstigungen:

- a) freie Fahrt in den Beschäftigungsort sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten;
- b) auch die im Haushalt des Arbeitnehmers lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitfahren oder nachholen, erhalten freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, wenn der Gemeinde des letzten Wohnorts der Nachweis erbracht wird, dass die Unterkunft in dem Beschäftigungsort gelöscht ist. In diesem Falle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband des letzten Wohnorts auch die freie Bahnbeförderung des Zugangs zu bewilligen;
- c) solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig ist, sind den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Land- oder Forstwirtschaft Familienunterstützungen zu gewähren, die das Einkommen in Höhe der Aufzulage betragen, die nach § 8 Abs. 3 und § 9 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. 11. 18. (R.G.Bl. S. 1305) als Höchstgrenze den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Aufschläge können nach Gemeinde oder dem Gemeindeverband des letzten Wohnorts sowohl in Bauträgerunterstützungen wie auch in Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dergleichen) definiert;
- d) die in landwirtschaftlichen Selbstbetriebsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erhalten außer dem Lohn das Recht auf Selbstversorgung;
- e) die Arbeitnehmer erlangen, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Besitzes ständig beschäftigt sind, Gelegenheit zur Wachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushaltes gemäß § 21 der Verordnung zur Belebung von Landwirtschaftlichen Siedlungslanden vom 29. 1. 19. (R.G.Bl. S. 115).

§ 5. Die nach § 4a bis c entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband des letzten Wohnorts zu veranlassen, und zwar, soweit es sich um Leistungen für Erwerbstlose handelt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Die für die sonstigen Arbeitnehmer veransetzten Kosten werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden des letzten Wohnorts vom Reich und dem Bundesstaate des letzten Wohnorts je zur Hälfte erzeigt.

§ 6. Arbeitgeber, die den §§ 1 bis 3, sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler, die dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Auferstehung erfolgt mit Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Der Zeitpunkt bestimmt das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.

Riesa, am 24. März 1919.

Der Amtshauptmannschaft.

Belieferung der Lebensmittelbezugskarten.

Die roten Lebensmittelbezugskarten Nr. 8701–13200 werden gegen Abgabe des Abschnitts C belieft, und zwar laufende Nr.

8701–10 200 im Geschäft von Herm. Schneider, Wallstraße 27,
10 201–11 700 im Geschäft von Georg Schneider, Kaiser-Franz-Jos.-Straße 3a,
11 701–13 200 im Geschäft von Albert Berger, Kaiser-Franz-Jos.-Straße 36.

Der Rat der Stadt Riesa, den 25. März 1919.

Gm.

Ablieferung der beschlagnahmten Kartoffeln.

Die Ablieferung der beschlagnahmten Kartoffeln soll Donnerstag und Freitag fortgesetzt werden.

Es haben die Bewohner der nachstehenden Straßen abzuliefern:

Donnerstag, den 27. März 1919, vormittags von 7–11 Uhr: Rosenthalstraße, Altbachstraße, Alberstraße, Marktstraße, Mathildenstraße, Magistrat, Meißner Straße.

Donnerstag nachmittags von 2–4 Uhr: Niederlagerstraße, Osthofe Straße, Paritzstraße, Paulsche Straße.

Freitag, den 28. März 1919, vormittags von 7–11 Uhr: Poppiner Straße, Poppinger Landstraße, Querstraße, Schillerstraße, Schloßstraße.

Freitag nachmittags von 2–4 Uhr: Schulstraße, Schürenhaus, Krankenhaus, Schulstraße.

Wegen Bezahlung der Kartoffeln wird auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1919 – Riesaer Tageblatt Nr. vom 18. März 1919 – verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. März 1919.

R.

Zwecks Unterstützung der Jugendpflege sind im Staatshaushaltsetat Mittel zur Verfügung gestellt worden, die sowohl zur Förderung der Pflege der schulentlassenen männlichen als auch den schulentlassenen weiblichen Jugend bestimmt sind.

Schulen um Unterstützungen zu dem genannten Zwecke sind von den Bezirks- und Kreisausschüssen für Jugendpflege und der kleinen Landesverbände angeschlossenen Vereine bei der unterzeichneten Bezirkschulinspektion, welche der an Landesverbände angehörenden Vereine an die Vorstände ihrer Sächsischen Landesverbände einzurichten.

Zu den bis spätestens 5. April eingingenden Anträgen sind besondere Vorbrüche zu verwenden, die von der Buchdruckerei C. Heinrich in Dresden-R. Kleine Meißner Gasse 4, bezogen werden können.

Die Bezirkschulinspektion für Riesa.

R.

Städtische Fortbildungsschule und Fachschule zu Riesa.
Freitag, den 29. März 1919, nachmittags 5 Uhr findet in der Turnhalle der Karolsschule die Entlassung der Fortbildungsschüler statt, die der dreij. Schulzeit geübt haben.

Die gesetzl. Mitgli. der staatl. und städtl. Behörden, Lehrerinnen, Arbeitgeber und Eltern der Schüler, und alle sonstigen Freunde der Schule werden dazu höflich eingeladen.

Das Scherzerfollegium.

Schuldirektor Danhardt.

Die Bekanntmachung vom 28. Februar 1919 zum Schutz der Mieter wird von den Grundstückseigentümern noch nicht genügend beachtet, sodass Übertritte gemeldet werden sind. Es wird deshalb diese Bekanntmachung nachstehend wieder veröffentlicht und dabei auf die Erweiterung der Bekanntmachung in Absatz 2 unter § 8 Absatz 3 verwiesen.

Gleichzeitig werden diesenjenigen Hausbesitzer, in deren Grundstücken Wohnungen zusammengelegt worden sind und diese Wohnungen jetzt nur von einer Familie bewohnt werden, aufgefordert, bis zum 31. dieses Monats im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10, Anzeige hierzu schriftlich oder mündlich an zu erstatten.

Gröba (Elbe), am 24. März 1919.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 8 der Verordnung zum Schutz der Mieter für den Bezirk der Gemeinde Gröba angeordnet:

1. da die Vermieter von Wohnungen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes (Amtshauptmannschaft Großenhain) führen können;

2. da ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes (Amtshauptmannschaft Großenhain) zu dem Ablauf erwirkt hat.

Das Einigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder die Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen. Gleichzeitig dies, so kann das Einigungsamt dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Die Zustimmung der Mieteinstellungsschule zur Kündigung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem die Kündigung ausgesprochen werden soll, schriftlich unter genauer Angabe der Gründe zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kündigung rechtswirksam bereits vor Ablauf der hierfür festgelegten Frist erklärt werden kann und zur Vermeidung von Streitigkeiten zweitmäthig schon im letzten Monat vor diesem Termine erklärt wird.

Gemäß den Bekanntmachungen zum Schutz der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 wird auf Grund der Ermauerung, die das Ministerium des Innern der Gemeinde erteilt hat, folgendes angeordnet:

a) Die Vermieter von Wohnungen haben der Gemeinde (Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 6) unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 dauernd oder zeitweise vermietet gewordene Wohnung an einen anderen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird, als ihn der letzte Mieter zu entrichten hatte; in der schriftlichen Anzeige ist der zuerst entrichtete und der neue Mietzins anzugeben.

b) Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen

1. Gebäude oder Teile von Gebäuden nicht abgetrennen,
2. Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik, Lager, Werkstätten, Dienst- oder Geschäftsräume nicht verwendet werden.
3. Wohnungen, die seither von mehreren Familien bewohnt waren, bis auf weiteres nicht zusammengelegt werden, um nur von einer Familie bewohnt zu werden.

Die Zustimmung darf nur verlängert werden, wenn die Mieteinstellungsschule sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

c) Der Beflügungsberechtigte hat der Gemeinde

1. unverzüglich Anzeige zu erstatten, sobald eine Wohnung über Fabrik-, Lager-, Werkstätten, Dienst-, Geschäftsräume oder sonstige Räume unbewohnt sind,
2. ihrem Beauftragten über die unbewohnten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und ihm die Beflügung zu gestalten.

Als unbewohnt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Beflügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne Mühe zugemutet werden kann.

d) Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft,

1. wer dem unter a erlaubten Verbote zuwiderhandelt,
2. wer den Anordnungen unter a und c widerrichtet, vorsätzlich eine Anzeige oder eine Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich irrtümlich oder unverständlich Angaben macht oder eine Beflügung nicht gestaltet.

Gröba (Elbe), am 28. Februar 1919.

Der Gemeindevorstand.

Der in der Gemeinde Gröba gebildete Wohlfahrtsausschuss, zu dessen Wirkungskreis die Krankenfürsorge und öffentliche Gesundheitspflege, die Fürsorge für die Siebz. Pflege- und Waisenkinder und die Überwachung des Wohnungs- und Schlafstellenweins in der Gemeinde gehören, setzt sich aus folgenden Beiräten und aus nachstehend aufgeführten Aussichtsdamen und -herren zusammen:

1. Bezirk: Herr Schuldirektor Börner, Kirchstraße 11, und Frau Frieda Schäfer, Kirchstraße 11, Kirchstraße, Dammtweg, Feldstraße, Gartenweg und Steinstraße.

2. Bezirk: Herr Buchalter Ernst Nöbler, Kirchstraße 1, und Frau Johanne Gans, Kirchstraße 1, Strehler Straße, Kirchstraße, Wasserweg und Ostteil Oberbreiten.

3. Bezirk: Herr Fabrikdirektor Seifla, Hamburger Straße 3, und Frau Lina Berger, Rosenstraße 3, Alleestraße, Rosenstraße, Mühlweg und Tiefendorfer Straße.

4. Bezirk: Herr Expedient Karl Schmidt, Alleestraße 15a, und Frau Bertha Niemann, Mühlstraße 18, Alleestraße, Uhlemannstraße, Oldauer Straße, Georg-Müller-Straße, Helfstraße, Döbnerstraße, Döbnerstraße und am Gudlig.

5. Bezirk: Herr Obermeister Gärtner, Schulstraße 5, und Fräulein Gemeindeschwester Bischoff, Kirchstraße 11, Georgplatz, Nieler Straße, Schulstraße, Weststraße und Schloßstraße.

6. Bezirk: Herr Lehrer Haubold, Nieler Straße 4, und Frau Luise Horn, Oldauer Straße 12, Ostteil Neugröba, Elbweg, Vauchammer Straße, Spinnereistraße, An der Ueberlandzentrale.

Der Einwohnerausschuss von Gröba geben wie vorstehend hiermit bekannt und erlauben alle Wünsche und Bedürfnisse, soweit sie nicht unmittelbar bei uns angebracht werden sollen, bei den Bezirksoffizials-Damen und -Herren zu melden.

Von Zeit zu Zeit werden insbesondere wegen der Siebz. Pflege- und Waisenkinder und wegen des Wohnungs- und Schlafstellenweins Wohnungsrevisionen vorgenommen. Die Bezirksoffizials-Damen und -Herren sind mit Ausweis verlehen und wir bitten, ihnen Zutritt zu den Wohnungen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Gröba (Elbe), am 24. März 1919.

Der Gemeindevorstand.

Der Landessobekbauverein hat aus dem zum Verkauf gekommenen Herrenbeständen für die Mitglieder der Bezirkssobekauvereine Drahtgeflecht und Stacheldraht in beschrankter Menge erworben.

Drahtgeflecht 2 = hoch, Maschenweite 2 1/2 cm, Drahtstärke 1 1/4 mm, kostet eine Rolle 25 m lang 42,50 M. und Stacheldraht in Rollen ca. 100 m kostet das laufende Meter 10 Pf. ab Lager in Gröba b. Riesa.

Bestellungen — auch auf kleinere Mengen — werden an den unterzeichneten Vorstand erbeten.

Der Vorstand des Bezirkssobekauvereins.

Dr. Uhlemann, Vorstand.